

Dergleichen Revisionen können auch von der Amtshauptmannschaft und durch die Kreis-Direction des Bezirks vorgenommen werden.

§. 7. Von der Concessionirung neuer Leihbibliotheken und Leseinstitute hat die Behörde der Kreis-Direction Anzeige zu erstatten, derselben auch auf Verlangen das nach §. 5. an die Behörde abzugebende Exemplar der Kataloge und Nachträge zur Einsicht mitzutheilen.

Auch von dem Ergebnisse der nach §. 6. durch die Behörde vorzunehmenden Revision ist die Kreis-Direction in Kenntniß zu setzen.

Nicht minder sind der Kreis-Direction am Schlusse jedes Jahres Verzeichnisse über die vorgekommenen Bestrafungen von Leihbibliotheken- und Leseinstitut-Inhabern, Confiscationen und Concessionsentziehungen von den Polizeibehörden einzureichen.

§. 8. Die Vernachlässigung und Uebertretung vorstehender Anordnungen wird mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe und in der sonst im Rescripte vom 17. März 1800 angegebenen Maße geahndet.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8. März 1854.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Benst.

Eppendorf.

Preußen. Berlin, 17. März. Aus Stettin sind bereits Adressen eingetroffen, größtentheils mit Unterschriften aus dem Handelsstande versehen, welche in Anbetracht der commerciellen Verluste, denen Preußen durch Störungen des Einverständnisses mit den Westmächten ausgesetzt wäre, um Einhaltung einer strikten Neutralität petitioniren und von einer diesfälligen Erklärung der Regierung sich für die Ostseeprovinzen große Beruhigung versprechen. Auch aus Danzig wird eine Adresse ähnlichen Inhalts erwartet. — Aufsehen erregt die Anweisung mehrerer englischen Kaufleute an ihre pommerschen Lieferanten, von jetzt an die Ladungen, welche ihre Adresse tragen, nicht auf preussische Schiffe zu bringen. Sollte, so fragt man hier, England seiner frühern Devise: „die Flagge deckt die Waare nicht“ im Ernst eine weitgreifende Interpretation zu Theil werden lassen? — Ehe die Wahl eines Kriegshafens auf den Jahdebusen fiel, hatte man sämtliche Häfen an der Ostsee — zu Stettin, Danzig, Greifswalde, Rügen, Messemel, Wismar, Travemünde, und in der Nordsee Cuxhaven, Bremerhaven und Emden genau sondirt und geprüft, ohne auf zweckentsprechende Resultate zu kommen.

— Die Erste Kammer verhandelte heute über die vorgeschlagene Aenderung des Preßgesetzes, nahm zwei Paragraphen des Entwurfs an, lehnte aber gleichzeitig zwei andere ab. Der gefaßte Beschluß betrifft die künftig nothwendige schriftliche Angabe des Grundes der Beschlagnahme und die sofortige Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen, sobald der Staatsanwalt keinen Grund zur gerichtlichen Verfolgung findet.

— 18. März. In der Zweiten Kammer erfolgte heute die in der Sitzung vom Dienstag verheißene Mittheilung des Ministerpräsidenten über die Haltung Preußens in der orientalischen Frage. Sie lautet:

„Meine Herren! Die Regierung Seiner Majestät des Königs ist den Ereignissen, durch welche der Frieden im Orient gestört und in weiterem Umfange bedroht ist, mit der ernstesten Aufmerksamkeit gefolgt und hat sich in jedem Augenblick die Pflichten gegenwärtig gehalten, welche ihr einerseits durch die Stellung Preußens im europäischen Staaten-System, andererseits durch die speciellen Verhältnisse dieses Landes und durch seine Beziehungen zu dem übrigen Deutschland auferlegt werden. In den zuerst ge-

nannten Pflichten lag der Beruf Preußens, seine Anstrengungen der Aufrechthaltung des europäischen Friedens zu widmen, und die Regierung darf sich dem beruhigenden Bewußtsein hingeben, zur Erreichung dieses Zweckes keins der sich darbietenden Mittel unversucht gelassen zu haben. Sie hat in dieser Richtung nicht nur den Einfluß und das Vertrauen, dessen sie sich bei den auswärtigen Mächten erfreut, in selbstständiger Thätigkeit geltend gemacht, sondern auch auf den Conferenzen zu Wien ihre eifrigsten Bemühungen mit denen Oesterreichs und der westlichen Mächte vereinigt, um den zwischen Rußland und der Pforte entstandenen Streit zu einem friedlichen Austrag zu bringen. Die Regierung hat keinen Anstand genommen, bei dieser Gelegenheit ihre rechtliche Ansicht von der Sache in den Protocollen niederzulegen und den zur Erhaltung des Friedens gethanen Schritten der Conferenz durch ihre Mitwirkung das volle Gewicht der Gemeinschaftlichkeit zu verleihen. Sie hat aber geglaubt, bevor sie über dieses Maß hinaus der Freiheit ihrer Entschlüsse entsagte, bevor sie namentlich Verbindlichkeiten einging, deren unmittelbare oder mittelbare Folge die Verpflichtung zu thätiger Bethheiligung an dem ausgebrochenen Streit sein konnte, die Opfer, welche sie dem Lande dadurch auferlegen würde, und die eigenen Interessen Preußens, welche auf dem Spiele stehen, mit gewissenhafter Sorgfalt gegen einander abwägen zu sollen. Die Regierung ist entschlossen, Preußen unter allen Umständen die ihm gebührende Mitwirkung zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu wahren, bisher aber liegt uns, das müssen wir uns sagen, nicht in demselben Maße, wie anderen Mächten, vermöge ihrer geographischen Lage und maritimen Hülfquellen, der Beruf ob, zum Schutze der Integrität des türkischen Reiches handelnd in einen seiner ganzen Tragweite nach noch nicht zu überschenden Streit einzugreifen, dessen ursprünglichen Gegenstand nicht die Interessen unseres Vaterlandes, sondern die Privilegien und der Einfluß bilden, welche andere Mächte in den Ländern der Pforte in Anspruch nehmen. Wenn wir hiernach zu einer thatsächlichen Bethheiligung bei dem gegenwärtigen Kampfe jetzt uns nicht für berufen erachten können, so thut es dem landesväterlichen Herzen Sr. Majestät des Königs wohl, Preußen und seinen deutschen Bundesgenossen die Segnungen des Friedens noch